Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Elm-Asse

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die Samtgemeinde Elm-Asse nachfolgend Samtgemeinde genannt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Schöppenstedt, sowie in den Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Uehrde, Vahlberg und Winnigstedt;
 - b) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen-Semmenstedt, Roklum und Wittmar;
 - c) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Stadt Schöppenstedt sowie in den Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Uehrde, Vahlberg und Winnigstedt;
 - d) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen-Semmenstedt, Roklum und Wittmar

als jeweils rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlagen).

- 2.) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a)Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b)Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- 1.) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2.) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal im Sinne von § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2.) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1.) nicht erfüllt sind.
- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

§ 4 Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 1.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks und bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

3.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1.) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte

- höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht;
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
- i) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 lit. i) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- 4.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 1.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2.) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt I. Absatz 2.) mit Ausnahme von lit. g. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

3.) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1.) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und	
Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	. 0,8
Kerngebiete	1,0
c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstüfür die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern, Dauerkleingärten	ücke, 0,2
e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei den durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0

f) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- 4.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssätze

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. a 14,32 €/qm,
 - b) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. b 12,07 €/qm
 - c) Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. c 2,71 €/qm.
 - d) Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. d 5,11 €/qm
- 2.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- 2.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- 2.) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Umfang und Entstehung des Erstattungsanspruchs

1.) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage her Grundstücksanschluss Samtgemeinde (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2.)

Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühren

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstäbe

- 1.) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- 2.) Als in eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c. die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- 3.) Die Wassermengen nach Absatz 2.) lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb zweier Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateurunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen und von dieser abzunehmen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und alle 6 Jahre neu geeicht werden. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- 4.) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen und von dieser abzunehmen. Abs. 3 S. 5 gilt entsprechend. Der Absetzzähler ist alle 6 Jahre neu zu eichen.

- 6.) Für die Abnahme und jährliche Bearbeitung von Einleit- und Absetzzählern wird je Zähler nach der Verwaltungskostensatzung Verwaltungsgebühren erhoben.
- 7.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen Plattenbeläge) Grundstücksfläche der und bemessen. von aus Niederschlagswasser ieweilige in die zentrale öffentliche sind Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 10 m² Berechnungseinheit. Die Fläche wird jeweils mathematisch auf 10 m² aufoder abgerundet.

Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Die Herstellung oder Änderung bebauter und befestigter Flächen sind der Samtgemeinde vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

8.) Betreibt der Gebührenpflichtige eine genehmigte Niederschlagswassernutzungsanlage für die Brauchwassernutzung, wird auf Antrag die nach Absatz 7 ermittelte Fläche für das laufende Kalenderjahr vermindert. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf des vorangegangenen Erhebungs-zeitraumes zu stellen. Dabei wird die nachweislich nicht dem Niederschlags-wasserkanal zugeführte Niederschlagswassermenge nach der Formel 600 l/Jahr = 1 m² absetzbare, gebührenrelevante Grundstücksfläche, umgerechnet. Die aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommene Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Nachspeisung aus dem Frischwassernetz erzielte Wassermengen bleiben unberücksichtigt.

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für

a) die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. a 5,10 €/m³.

- b) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit. b 4,50 €/m³.
- c) für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit c 3,26 €/Berechnungseinheit.
- d) für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit d. 2,26 €/Berechnungseinheit.

§ 16 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- 3.) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- 2.) Beginnt die Schmutzwassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Schmutzwassergebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Schmutzwassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Schmutzwassergebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

3.) Beginnt die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum, in dem die Gebührenpflicht beginnt, ab Beginn des nächsten Monats, der der Veränderung folgt, in der Weise erhoben, dass die Gebühr für die Restlaufzeit dieses Erhebungszeitraumes anteilig entsprechend 1/12 pro Monat festgesetzt wird. Endet die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum, in dem die Gebührenpflicht endet, bis zum Ende des Monats in der Weise erhoben, dass die Gebühr für die abgelaufene Zeit dieses Erhebungszeitraumes anteilig entsprechend 1/12 pro Monat festgesetzt wird.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- 1.) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- 2.) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühren entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- 3.) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- 4.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
 - denen die Gebühr für einen Teil des den Fällen, in nur berechnen Erhebungszeitraumes zu ist (z.B. Wechsel Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig nach vollen Monaten zu Grunde zu legen.

5.) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die Ablauf nach Erhebungszeitraumes des festzusetzende Schmutzwassergebühr sind im Bereich der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit a vierteljährlich Abschlagzahlungen zum 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02. und im Bereich der Schmutzwassereinrichtung gemäß § 1 lit. b zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des Erhebungszeitraumes zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung monatlicher Abschlagzahlungen ist möglich. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- 2.) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet.
- 3.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die für die Erhebung von Abschlagszahlungen beim Frischwasser zugrunde gelegt wird.
- 4.) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 berechnet.
- 5.) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1.) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragen Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3.) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 20 Abs. 4.) beauftragte Dritte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) die Verbrauchsdaten des Wasserversorgungsunternehmens nutzt.

§ 21 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Datenverarbeitung

1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden

Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personenund grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde oder den durch ihr beauftragten Dritten zulässig.

2.) Die Samtgemeinde oder der durch sie beauftragte Dritte darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den § 20 und 21 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Abwasserbeseitigungssatzungen der ehemaligen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt, in ihren jeweiligen Fassungen, außer Kraft.

Schöppenstedt, den 18.12.2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin

(R. Bollmeier)